

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 460. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 5. Dezember 2019 die vorübergehende Aussetzung der Dokumentationsvorgaben zur Programmevaluation des Programms zur Früherkennung von Darmkrebs nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) aufgrund bislang fehlender funktionaler Dokumentationssoftware mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen.

Zusätzlich werden die bislang bestehenden Vorgaben zur Dokumentation der Früherkennungskoloskopie und zur Übermittlung von Quartalsberichten für den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) zum 1. Januar 2020 aufgehoben (Aufhebung der Paragraphen §§ 37 bis 41 und der Anlage III der KFE-RL).

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses um, indem eine Anmerkung zur vorübergehenden Aussetzung der elektronischen Dokumentation in die Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 aufgenommen und die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 gestrichen wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.